

# **Quentert & Marsson, Smith, Smith & Co. Ltd.**

## **Lawyers and Investigation Services**

Telephone: +44 - 845 - 86 88 66-6  
Telephone Germany +49 - 1570 - 22 853 11  
Facsimile: +44 - 845 - 52 777 67  
95 Wilton Road, LONDON  
GB - SW1V 1BZ

14.Juli 2008

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg  
Herr KONRAD, Jürgen

Theaterplatz 6

06618 Naumburg  
Fax: +493445281700

Sehr geehrter Herr KONRAD, Jürgen,

wir erheben hiermit

STRAFANTRAG mit STRAFVERFOLGUNG

gegen die folgenden namentlich bekannten Richter,

Herrn BLÜMBOTT, Herrn SCHEELE, Herrn SCHWARZ, Herrn SPECHT, Herrn RUNKEL,  
Herrn KORB, Herrn HACKEL, Frau PESTER, Frau MATTAUSCH, Frau FEURING und Frau  
NÜNDEL

sowie gegen alle anderen RICHTER, gegen alle Urkundsbeamten und gegen alle beteiligten  
PERSONEN die im

Gerichtsgebäude Freiberg  
Beethovenstraße 8  
09599 Freiberg

seit dem 03.10.1990 tätig sind und sich anmaßen Recht zu sprechen, Haftbefehle auszustellen und  
dies beurkunden,

wegen Verstoßes gegen VwVfG §§ 33 und 34, sowie StGB §§ 1, 2, 3, 81, 82, 83, 127, 129, 129a,  
130, 130a, 132, 132a, 138, 140, 186, 187, 239, 240, 241, 257, 258, 258a, 263, 267, 271, 275, 276,  
331, 332, 333, 334, 335, 336, 338, 339, 343, 344, 345, 348, 357 sowie aller hier noch nicht  
erwähnten und in Frage kommenden Gesetzesverstöße.

Gleichzeitig wird die Nebenstrafe Berufsverbot gemäß § 70 StGB sowie die Nebenfolgen nach §§

45 und 358 StGB für die beteiligten Personen beantragt, die gegen die entsprechenden Vorschriften verstoßen haben.

#### BEGRÜNDUNG:

Nach Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, analog Art. 6 II EMRK, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll in der Fassung des Protokolls Nr. 11 Straßburg, 16.09.1963 enthalten sind, ist die Freiheitsentziehung wegen zivilrechtlichen Schulden, und somit die Einleitung einer Beugehaft für die Abgabe einer zivilrechtlichen eidesstattlichen Versicherung-, eine Menschenrechtsverletzung.

#### Artikel 1 – Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden

Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.(auch nach IP66 Art. 11)\*

\*IP66 = Internationaler Pakt für bürgerliche Rechte und Pflichten

Staat	Unterszeichnung	Ratifizierung	Inkrafttreten
Deutschland	16/9/1963	1/6/1968	1/6/1968

Nach Protokoll Nr. 4 des Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechte ist eine Inhaftierung wegen zivilrechtlichen Ansprüchen unzulässig, auch für die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung. Die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung ist eine zivilrechtliche Angelegenheit und kann nicht mit der Haft erzwungen werden, da es nicht erlaubt ist, gegen sich selbst eine Erklärung unfreiwillig abzugeben (Unschuldsvermutung Art. 6 II EMRK). Dies trifft auch zu für eine in Haft erzwungene Erklärung zu.

Die eventuell in Haft rechtswidrig erzwungene, abgegebene eidesstattliche Versicherung wird zur Nichtigkeit widerrufen. Das gilt auch für die erzwungene Erklärung durch Herrn BAUER, nicht aus den tatsächlichen, sondern rechtlichen Gründen, da die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zivilrechtliche (Schufa) Folgen hat.

Zur Glaubhaftmachung beziehe ich mich auf das Zusatzprotokoll Nr. 4 des EGMR, das nach Artikel 25 GG als Völkerrecht vor Bundesrecht ergeht.

Jeder Mitarbeiter einer Behörde haftet persönlich für das negative Interesse, wenn die völkerrechtlich festgestellte Menschenrechtsverletzung in Folge der **Remonstrationspflicht** nicht verhindert wird. Das Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten steht nach Art. 25 GG vor RECHT und GESETZ (Art. 20 GG) und verpflichtet die **Remonstration** (§ 38 [BRRG](#)).

**Außerdem sind die Einführungsgesetze zum GVG, zur ZPO und StPO seit 2006 aufgehoben**

worden. Es besteht in der BRD keine rechtliche Grundlage einen Haftbefehl für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auszustellen!

### ERLÄUTERUNG:

**Ein Haftbefehl darf nur im Strafrecht ausgestellt werden wegen Flucht-, Wiederholung- oder Verdunkelungsgefahr**

**Der Haftbefehl darf nicht dazu missbraucht werden, um das Aussageverhalten zu beeinflussen, insbesondere dazu zu dienen, die Aussagefreiheit zu brechen (BGH 14, 358, 364; Dingeldey JA 84,407; Günther GA 78, 193; Rogall 67 ff., 104 ff., BVerfGE 56,37,49 = NJW 81, 1541). Eine Person braucht auch nicht Zeuge gegen sich selbst zu sein (BGH 25, 325, 331).**

**In Folge sind alle SCHUFA-Einträge auf Grundlage eines Haftbefehls erzwungenen eidesstattlichen Versicherungen rechtswidrig!  
Es besteht Löschungspflicht für die SCHUFA!**

Besonders gern wird in diesem Gerichtsgebäude gegen Art.6 Absatz 3d EMRK verstoßen indem Entlastungszeugen einfach nicht geladen und nicht angehört werden!

Dieser Antrag wird auch damit begründet, daß in der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes ein nach dem GVG ordnungsgemäßer Geschäftsverteilungsplan (GVP) nicht für die Öffentlichkeit zugänglich auslag.

Kann ein solcher GVP jedoch nicht vorgelegt werden, dürfte damit bewiesen sein, daß es sich bei dem Amtsgericht um ein gemäß Art. 101 Abs. 1, Satz 1 GG unzulässiges bzw. gemäß § 16 Satz 1 GVG unstatthaftes Ausnahmegericht handelt und bei der dort tätigen „Richterschaft“ nicht um gesetzliche Richter! Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen wäre dann eine Fortführung dieses Verfahrens nicht zulässig! Die sich hier als „Richter“ ausgebende und fungierende Person würde dann lediglich als eine Privatperson handeln, bar jeglicher richterlicher Kompetenz und Rechtsgrundlage, deren Anordnungen oder Entscheidungen keine Folge geleistet zu werden braucht. Wird also der beantragte Nachweis nach diesem Vorbringen nicht erbracht, handelt es sich hier um eine reine private Veranstaltung.

GG Art. 101 Abs. 1 Ausnahme Gerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Art. 20.3 GG Die Gesetzgebung ist an die verfassungsgemäße Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Irgendwelche prozeßleitende, andere oder ähnliche Maßnahmen, bzw. Entscheidungen oder Beschlüsse, wären gemäß § 125 BGB (ergänzend Art. 11 EGBGB) nichtig und damit nicht auszuführen!

Da sich außerdem die Urkundsbeamten nicht ordnungsgemäß legitimieren und alle oben namentlich aufgeführten Richter weigern, den Nachweis des gesetzlichen Richters gem. **Art.101 GG und § 16 GVG in Verbindung mit §§21a ff. GVG** zu erbringen, sehen wir uns leider gezwungen STRAFANTRAG mit STRAFVERFOLGUNG gegen diese Personen sowie gegen ihre Gehilfen

und Mittäter zu stellen.

Sollten Sie, Herr KONRAD, Jürgen, als Generalstaatsanwalt nicht in der Lage oder Willens sein, diesen Stafantrag entsprechend Ihrer prozeßrechtlichen Vorschriften zu bearbeiten, geben wir diese Sache binnen einer Frist von 21 Tagen zu folgender Stelle als Anklageschrift, auch entsprechend gegen Sie, weiter: Judge Advocates General of the Army, Major General Scott C. Black, Charlottesville, VA, U.S., World Heritage Site, sowie an die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation K160, Abt. Rehabilitation Ausländischer Staatsbürger, Gneraloberst der Justiz Juri J. G. Djomin, RUS-103160 Moskau, denen Sie als beauftragter der Bundesrepublik Deutschland, entsprechend dem Überleitungsvertrag von 1954 in der heute noch für Sie gültigen Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen der Proklamation Nr. 2 und der Verordnungen Nr. 126 des amerikanischen Militärgouverneurs, der Haager Landkriegsordnung Art. 42, in Verbindung mit den UNO-Feindstaatenklauseln Art. 53 und 107 und den Art. 133 und 120 GG, in welchen eindeutig bestimmt ist, daß die Bundesrepublik Deutschland bis heute die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes darstellt, und eben kein Staat ist, und ebenso bis heute der Besatzung durch die Siegermächte unterliegt, wie die ehemalige DDR, unterstehen.

Mit freundlichen Grüßen



Jessie Marsson-Dumanch  
Lawyer